

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	7 (1902)
Heft:	1
Artikel:	Die bündn. Gemeinde in ihrer staatsrechtlichen Struktur
Autor:	Fient, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neate Folge.)

Herausgegeben von Kantonarchivare S. Meizler in Chur.

VII. Jahrgang.

Nr. 1.

Januar 1902.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbüroen des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

Inhalt: Die bündn. Gemeinde in ihrer staatsrechtl. Struktur. — Die Witterung in Graubünden im Herbst 1901. — Ehrentafel. — Chronik des Monats Dezember 1901.

Die bündn. Gemeinde in ihrer staatsrechtlichen Struktur.

(Von Kanzleidirektor G. Fient.)

I. Die ehemalige Gemeinde.

Die jetzige Gemeinde ist ein Gebilde der Nezeit. Die erste Kantonsverfassung, die von 1803, weiß noch nichts von ihr. Sie kennt nur die alten Gemeinden, nämlich Hochgerichte und Gerichte.

In früheren Zeiten bildeten die Hochgerichte große Gemeinwesen, welche sozusagen alle Befugnisse kleiner Staaten hatten und daher Verwaltungs-, Polizei- und Strafgesetze von sich aus nach Gutdünken erließen. Manche dieser Befugnisse gingen im Laufe der Zeit kraft besonderer Vereinbarungen (Bundesbriefe) auf die einzelnen Bünde, oder auch auf alle drei Bünde zusammen über, wobei es vorkam, daß die Hochgerichte und die Bünde über den gleichen Gegenstand Gesetze aufstellten, darunter Gesetze, welche nicht einmal ganz schön mit einander harmonierten. — Ehemals hatten die Hochgerichte namentlich die staatsrechtliche Bedeutung, daß sich zunächst nach ihnen die Repräsentanz im Bundestag und nach der letztern die Lastenverteilung und die Milizstellung richtete. Ebenso kamen die Hochgerichte der Reihe nach zur Besetzung der Weltlinier Ämter und zur Stellung des Landvogtes für die Herrschaft Maienfeld. Letztere, d. h. das Hochgericht Maienfeld, befand sich bis zur Heftetik in der merkwürdigen Stellung, daß sie seit 1436 gleichberechtigtes Mitglied des Zehngerichten-

bundes und seit 1509 gleichzeitig den 3 Bünden unterthan war. In der ersten Eigenschaft kam das Hochgericht auch dazu, jeweilen wenn die Reihe an ihm war, sich selbst namens der 3 Bünde den Landvogt zu geben. Das Recht dazu wurde zwar wiederholt angezweifelt, allein Maienfeld berief sich auf seine Stellung als Bundesglied und darauf, daß es für alle Bundesämter gleichberechtigt sei wie die andern Hochgerichte. Und tatsächlich behielt es Recht.

Der Name Hochgericht scheint anzudeuten, daß diese Gemeinwesen auch die hohe Gerichtsbarkeit, insbesondere den Blutbann hatten. Indes ist dies nicht ein besonderes Merkmal der Hochgerichte, denn auch viele einfache Gerichte („Gericht“ wird hier überall für Gebiet oder Gerichtsgemeinde gebraucht) übten den Blutbann aus. Anderseits hatte z. B. das Hochgericht Unterengadin keine Kriminalgerichtsbarkeit und das merkwürdig komponierte Hochgericht Remüss-Stalla-Avers überhaupt keine Gerichtsbarkeit. Es ist dies auch ein Beweis für die Auffassung der Hochgerichte als kleine Städtchen.

Dem heutigen Großen Rat entsprach ehemals der von den Hochgerichten und einfachen Gerichten gewählte Bundesrat, welcher laut Repräsentanzordnung von 1633 aus 65 Abgeordneten bestand. Die Regierung besorgten eigentlich die Hochgerichte und dann in den Bünden, soweit es da überhaupt etwas zu regieren gab, die 3 Bundeshäupter, also der Landrichter im Grauen, der Bundespräsident im Gotteshaus- und der Bundeslandammann im Zehngerichtenbund. Eine ständige Regierung gab es nicht. Dafür trat jeweilen der Kongreß zusammen. „Zu Chur wird jährlich der Kongreß am Ende des Janners oder im Anfange des Hornungs gehalten, auf welchem die 3 Bundes-Häupter, und aus jedem Bunde 3 Botten zusammenkommen; mit welchen letzteren es also gehalten wird, daß in dem Grauen Bunde der Landrichter das Recht hat, dazu zu berufen, wen er will; in denen beyden andern Bünden wechseln die Hochgerichte um, von welchen aber jedes nur einen Botten absendet. Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kommen die Bundes-Häupter auch sonst noch zu Chur zusammen, ziehen auch wol einige Botten dazu.“ (Fäsi: Staats- und Erdbeschreibung 1768.)

In 5 Jahren versammelte sich der Bundesrat ordentlicherweise zweimal in Chur und Glanz und einmal in Davos, als den 3 Bundeshauptorten. Das betreffende Bundeshaupt war dann im selben Jahre zugleich Haupt aller 3 Bünde.

Die Verfassung von 1803 setzte an Stelle des Bundesrates den 63 Mitglieder zählenden und von den Hochgerichten und einfachen

Gerichten zu wählenden Großen Rat und schuf eine ständige Regierung von 3 Mitgliedern. Dieselbe bestand aus den 3 Bundes-Häuptern, welche von den zu diesem Zwecke bundweise in 3 Fraktionen zerfallenden Großen Rat separativ gewählt wurden.

Nun waren die Bünde zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt, wenn auch vorläufig immerhin noch etwas lose. Von jetzt ab greift auch eine intensivere und nicht überall vom Belieben der Hochgerichte und Gerichte abhängige Gesetzgebung Platz.

Die nächste Verfassung ist diejenige von 1814.

Auch sie sagt, daß der Kanton in 3 Bünde und diese in politischer Rücksicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingeteilt seien, welche ihre Vorsteher und Obrigkeit wählen, „durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeindewesen verwaltet wird“.

Die heutige Gemeinde war also noch nicht geschaffen, kommunale Verwaltung und Gerichtswesen noch nicht ausgeschieden, sondern alles Mögliche steckte da in dem nicht ganz leicht definierbaren Begriff „Hochgericht und Gericht“.

Die Mitgliederzahl des Großen Rates wird von der 14er Verfassung auf 65 erhöht.

Im Kleinen Rat verblieb es bei 3 Mitgliedern, welche aber nicht mehr fraktionsweise, sondern vom Plenum des Großen Rates gewählt wurden, in der Weise jedoch, daß jedem Bund ein Mitglied entnommen werden mußte. Für Verhinderungsfälle hatte jeder Regierungsrat (die alten Titel Landrichter, Bundespräsident und Bundeslandammann wurden bis 1851 beibehalten) einen Stellvertreter (Bundesstatthalter, von 1851 weg Regierungstatthalter genannt).

Zur Vorberatung von Gesetzen und zur Erledigung der wichtigsten Regierungsgeschäfte wurde als erweiterte Regierung neu die Standeskommision eingesetzt. Sie setzte sich zusammen aus den 3 Mitgliedern der Regierung, den 3 Bundesstatthaltern und 9 zu diesem Zweck vom Großen Rat eigens gewählten Mitgliedern (aus jedem Bund 3).

Diese Verfassung wie ihre Vorgängerin stellte sich so ziemlich ganz und voll auf den mittelalterlichen Standpunkt, daß der Staat nur Wehr- und Rechtsstaat sei. Die Regierung war daher hauptsächlich eine richterliche Behörde, und von diesem Gesichtspunkte ausgefaßt, möchte ein dreigliedriges Kollegium genügen.

An dieser Staatsauffassung wurde festgehalten, bis die Bundesverfassung von 1848 zu der Belehrung nötigte, daß der Staat nicht nur für die Bewehrung des Landes, Handhabung der Ordnung im

Innern und der Justiz zu sorgen, sondern auch an der Entwicklung der materiellen und geistig-sittlichen Volkswohlfahrt mitzuarbeiten habe.

Da wollte man nun auch in Graubünden nicht zurückbleiben. Schon am 25. März wurde ein Verfassungsentwurf an das Volk ausgeschrieben, beruhend auf der Reorganisation der Regierung, Vermehrung der Mitglieder auf 5 und Einführung des Departementalsystems. Der Entwurf erhielt auch die Mehrheit der Gerichte und Hochgerichte, jedoch nicht die von der Verfassung vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit, weshalb er als verworfen erklärt werden mußte.

Im Mai 1850 kam ein zweiter Entwurf zustande, welcher ebenfalls eine Mitgliederzahl der Regierung von 5, Wiederwählbarkeit derselben und Abschaffung der Standeskommission festsetzte. Am 1. September desselben Jahres wurde dieser Entwurf mit 41 Komitiatstimmen angenommen, von 31 verworfen, hatte also wieder nicht Zweidrittelmajorität.

Ein gleiches Schicksal erfuhr ein im Oktober 1850 ausgeschriebener, auf dem nämlichen Prinzip beruhender Entwurf.

Am 13. Juli 1853 fand endlich eine zu dem alten System der dreigliedrigen Regierung zurückkehrende Verfassung Annahme, welche bis zum Jahre 1880 dauerte, nachdem zwei in den Jahren 1869 und 1876 gemachte Anläufe auf Revision derselben fruchtlos geblieben waren.

Es beruht auf der alten, durch die am 1. Februar 1854 in Kraft getretenen Kantonsverfassung auch formell und gänzlich beseitigten Hochgerichtsherrlichkeit, daß bis dahin an das Volk ausgeschriebene Rekapitulationspunkte (Referendum), um Gesetzeskraft zu erlangen, nicht von der Mehrheit der stimmenden Bürger, sondern von der Mehrheit der sog. Komitiat- d. h. Gerichtsstimmen angenommen worden sein mußte. Die Zahl der Komitiatstimmen war gleich derjenigen der Mitglieder des Großen Rates. Das waren die alten Bundesstimmen, die staatsrechtliche Stellung der Hochgerichte und Gerichte verkörpernd. Es entsprach dieser Auffassung, daß auch die Befreiung der kantonalen Lasten nach der Repräsentanz bemessen wurde.

Im Laufe der Jahrzehnte lösten sich, zwar nicht de lege aber de facto, die meisten Hochgerichte und Gerichte in Verwaltungssachen in diejenigen Gebilde auf (einzelne hatten es schon früher gethan), in denen wir die Modelle der heutigen Gemeinde zu erblicken haben. Diesem natürlichen Zersetzungssprozeß verlieh das kantonale Gesetz vom 1. April 1851 über Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise

die formelle Sanktion. Es schied sauber Verwaltung und Gerichtswesen aus, indem es sagte:

1. Der Staat anerkennt die und die Gebilde (sie werden im Gesetz alle aufgezählt) als Gemeinden;
2. Die Verwaltung und die niedere Polizei stehen den Gemeinden, die Gerichtsbarkeit den Kreisen und Bezirken zu.

Die Kreise wurden unter möglichster Anlehnung an die bisherigen „Gerichte“ und „Hochgerichte“, die Bezirke als neue Institution frei nach Zweckmäßigkeit gebildet.

Die von den alten Gerichten losgelöste, frei stehende Gemeinde erscheint hier zum ersten Mal, und zwar einheitlich als Bürgergemeinde.

Die Ausscheidung der Gemeinden war zum größten Teil etwas Natürliches und Gesundes gewesen, zum kleinern Teil aber war sie die Folge destruktiver Liebhabereien und drohte mancherorts in förmliche Verwitterung überzugehen, indem nach und nach jeder kleine Hof sich als Gemeinde auffpielte.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit zur Aufstellung des Gesetzes über Feststellung von politischen Gemeinden vom Jahre 1872, welches festsetzte;

1. Als politische Gemeinden sind diejenigen staatlichen Körperschaften anzusehen, welche Territorialhöheit besitzen.

Denselben steht insbesondere allein zu:

Die Ausübung der niederen Polizei;

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nebst der Ausstellung von Heimatscheinen, und die Abstimmung über großräumliche Rekapitulationspunkte.

2. Keine politische Gemeinde ist berechtigt, ohne Bewilligung des Großen Rates sich in zwei oder mehr politische Gemeinden aufzulösen.

3. Da, wo sich missbräuchlich neue politische Gemeinden gebildet haben, ist der Große Rat ermächtigt, von sich aus Missbräuche zu beseitigen.

Ebenso ist der Große Rat befugt, Höfe, die dermalen zu keiner politischen Gemeinde gehören sollten, einer solchen zuzuteilen.

Auf Grund dieses Gesetzes nahm dann der Große Rat im Jahre 1878 eine Habersackmusterung vor, prüfte, welche Körperschaften, an diesem Maßstab gemessen, die Qualifikation von Gemeinden haben und setzte in gesetzlicher Form das Verzeichnis derselben fest. Dabei ergab

sich dann namentlich, daß viele „Gemeinden“, darunter auch solche, welche im obzitierten Gesetz von 1851 als solche aufgeführt sind, kein Gebiet hatten, mithin auch keine Hoheit haben konnten. Und aus war's mit ihrer Gemeindeherrslichkeit; man ließ sie nur noch als Gemeindesaktionen gelten. Merkwürdigerweise hat dieser Prozeß bis jetzt gedauert. So stund die 1878 als Bestandteil der Gemeinde Schiers erklärende Fraktion Schuders vor einem Jahr noch vor dem Großen Rate und wollte dort den Nachweis leisten, daß sie eben doch eine Gemeinde sei, ein Beweis, der freilich nicht geleistet werden konnte.

Inzwischen war durch das Niederrlassungsgesetz vom Jahre 1874 der politischen Gemeinde eine neue Form gegeben worden, im Grunde diejenige, welche sie heute hat.

Die Witterung in Graubünden im Herbst 1901.

(Mitteilung der Meteorologischen Centralanstalt.)

Der September war meist trüb und vorwiegend regnerisch. Allgemein trocken waren der 7., 8., 15., 16. und 18.—21., im Norden auch der 22.—24. und 28.—30., im Oberengadin und im Süden der 9. Um die Monatsmitte herum trat recht kühles Wetter ein, dagegen hielt sich die Temperatur in der übrigen Zeit meist etwas über normal, so daß das Monatsmittel mit dem vieljährigen nahezu übereinstimmte. Als Tage mit reichlichem Regen sind besonders der 10.—13. zu erwähnen. Bezuglich der größten Tagesmengen, sowie der größten und kleinsten Monatssummen verweisen wir auf die Tabelle. Am 12., nachmittags, schneite es in Davos und die Berghänge waren bis zu 1600 m in Weiß gekleidet; auf dem Julierpaß lag Schnee vom 12.—15. Infolge der feuchtwarmen Witterung der zweiten Monatshälfte ging ein großer Teil des Traubenertrages durch Fäulnis zu Grunde. Sehr fühlbar machte sich auch der Mangel an Sonnenschein. Nur der 7.—10., 19.—21. und mit Ausnahme der Hochthäler der 16. hatten allgemein viel Sonne, in den Niederungen des Nordens auch der 29. und 30., in Davos ferner der 17., 18., 23. und 28., im Süden der 13. und 28. Die Stundensumme für den ganzen Monat betrug in Arosa 141, in Davos 143 — 15jähriges Mittel 182 (in Zürich 109 — 15jähriges Mittel 176, in Lugano 138 — 15jähriges Mittel 208.₅). Die kältesten Morgen kamen vom 12.—19. vor. Im Bergell fiel das absolute Monatsminimum auf den 15., mit 7.1° in Castasegna, im Norden und im Engadin auf den 17., z. B. Arosa 1.5° (auch am 15.), Davos —0.7°, Bevera —3.2°,